

# Allgemeine Auftrags- und Geschäftsbedingungen zur Ärztevermittlung aus dem EU-Ausland

## Allgemeines

Die Medbörse GmbH & Co. KG vermittelt Arbeitnehmer für Festeinstellungen. Die Vermittlung erfolgt an Krankenhäuser, Arztpraxen oder sonstige Einrichtungen (nachfolgend Auftraggeber genannt). Dazu nutzt die Medbörse GmbH & Co. KG ihr internationales Beraternetzwerk.

## 1. Honorar

Ein Honoraranspruch der Medbörse GmbH & Co. KG gegenüber dem Auftraggeber entsteht erst durch die erfolgreiche Vermittlung eines Arbeitnehmers, der durch die Weitergabe von Kontaktdaten oder durch Vorstellung durch die Medbörse GmbH & Co. KG erfolgte.

Als erfolgreich vermittelt gilt ein Arbeitnehmer, der einen Arbeitsvertrag beim Auftraggeber unterschreibt und die Deutsche Approbation - und sofern er Facharzt ist, die Deutsche Facharztanerkennung - erhalten hat. Die Deutsche Approbation - und sofern er Facharzt ist, die Deutsche Facharztanerkennung - wird durch die Medbörse GmbH & Co. KG beantragt. Die Kosten dafür sind im Honorar bereits enthalten.

Das Honorar richtet sich grundsätzlich nach der im Auftrag vereinbarten Höhe und Zahlungsmodalität. Fehlt eine Vereinbarung, ist eine Provision in Höhe von 20 Prozent des Jahresbruttoeinkommens des vermittelten Arbeitnehmers fällig. Soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen ist, errechnet sich die Jahresbruttovergütung insbesondere aus den 12 Monatsgehältern zuzüglich eines etwaigen 13. und 14. Monatsgehalts, Boni, Provisionen und anderer geldwerter Vorteile, gleich, ob diese Zusatzleistungen als Prämie, Gratifikation, Weihnachtsgeld oder ähnliches bezeichnet werden.

Üblicherweise werden zwei Raten in Höhe von jeweils 50 Prozent des Gesamthonorars in Rechnung gestellt. Die Berechnung der ersten Rate erfolgt nach der Unterzeichnung eines Arbeitsvertrags. Die Berechnung der zweiten Rate erfolgt nach erfolgreicher Deutscher Approbation bzw. Facharztanerkennung. Zahlungen gelten mit Gutschrift auf dem Konto der Medbörse GmbH & Co. KG als geleistet.

Als von der Medbörse GmbH & Co. KG erfolgreich vermittelt, gelten auch solche Kandidaten, die in einem Zeitraum von 12 Monaten ab erstmaligem Kontakt mit dem Kunden einen Arbeitsvertrag schließen, sofern der Erstkontakt durch die Vermittlung der Medbörse GmbH & Co. KG erfolgte.

Sollte ein durch die Medbörse GmbH & Co. KG vermittelter, neuer Arbeitnehmer innerhalb der Probezeit von max. 6 Monaten nach Dienstantritt beim neuen Arbeitgeber kündigen oder sollte der Arbeitgeber dem neuen Arbeitnehmer innerhalb der Probezeit von max. 6 Monaten kündigen, erfolgt durch die Medbörse eine Gutschrift in Höhe von 50% des bezahlten Honorars an den Auftraggeber. Diese Gutschrift kann auf Wunsch auch ausbezahlt werden. Der Nachweis der Kündigung ist vom Auftraggeber zu erbringen.

## 2. Mitwirkungspflichten

Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass die Medbörse GmbH & Co. KG alle Informationen erhält, die für die vakante Position erforderlich und wichtig sind. Der Kunde benennt der Medbörse GmbH & Co. KG bei Beginn der Zusammenarbeit einen Mitarbeiter, der befugt ist, rechtsgeschäftliche Erklärungen im Namen des Kunden abzugeben. Der Arbeitgeber verpflichtet sich die Einstellung eines Arbeitnehmers, bei dem der Kontakt über die Medbörse GmbH & Co. KG vermittelt wurde, der Medbörse GmbH & Co. KG unverzüglich mitzuteilen.

## 3. Haftung

Die Überprüfung der fachlichen Qualifikation eines Kandidaten erfolgt durch den Auftraggeber. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die fachlichen Voraussetzungen für eine ärztliche Tätigkeit festzustellen.

Die Medbörse GmbH & Co. KG übernimmt keine Haftung für die Qualität der erbrachten Leistung und die Verfügbarkeit von Interessenten oder Kandidaten. Eine Haftung für Schadensersatzforderungen an die Medbörse GmbH & Co. KG aus der ärztlichen Tätigkeit, mangelnden Leistungen oder Ausfall durch unbegründetes Nichtantreten einer neuen Stelle ist ausgeschlossen.

## Sonstige Bestimmungen

Änderungen und Ergänzungen der zwischen der Medbörse GmbH & Co. KG und dem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses. Falls einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Teile davon unwirksam sein sollten, wird hierdurch die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden dann anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dem beabsichtigten Zweck entsprechende Regelung in zulässiger Weise treffen.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts.

Stand: August 2018